

Wir haben Sie bereits in der vorangehenden Ausgabe des Tax and Legal Alert über die ab dem 1. Januar 2012 geltenden wichtigsten Änderungen in Zusammenhang mit der Umsatzsteuer informiert. Auf Grundlage der ins Parlament eingebrachten Gesetzesvorlage (nachstehend als Gesetzesvorlage bezeichnet) sind über die Änderungen, die wir bereits behandelt haben, hinaus noch zahlreiche andere Änderungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer ab nächstem Jahr wie folgt zu erwarten.

Änderung des Gesetzes Nr. CXXVII aus 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer (2. Teil)

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

David Williams
Partner
E-mail: david.williams@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9354

Dóra Máthé
Partner
E-mail: dora.mathe@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9767

PricewaterhouseCoopers Magyarországi Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Partners Law Firm erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.pwclegal.com/hu

Wir haben Sie bereits in der vorangehenden Ausgabe des Tax and Legal Alert [Änderung des Gesetzes Nr. CXXVII aus 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer (1. Teil)] über die ab dem 1. Januar 2012 geltenden wichtigsten Änderungen in Zusammenhang mit der Umsatzsteuer informiert. Auf Grundlage der ins Parlament eingebrachten Gesetzesvorlage (nachstehend als Gesetzesvorlage bezeichnet) sind über die Änderungen, die wir bereits behandelt haben, hinaus noch zahlreiche andere Änderungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer ab nächstem Jahr wie folgt zu erwarten:

- Der Begriff der hoheitlichen Tätigkeiten wird genauer definiert, damit eindeutig festgestellt werden kann, welche Tätigkeiten des Staates und der Ortsverwaltungen als hoheitliche Tätigkeiten gelten und somit außerhalb des Anwendungsbereiches der Umsatzsteuer anfallen, bzw. welche Tätigkeiten keine hoheitlichen Tätigkeiten darstellen und dadurch umsatzsteuerpflichtig sind.
- Die Umwandlung der Haushaltsorgane entsprechend dem Gesetz über den Staatshaushalt wird auch im System der Umsatzsteuer als eine Auflösung mit Rechtsnachfolge angesehen.
- Die günstigeren Regeln für eine nachträgliche Minderung der Steuerbemessungsgrundlage werden auch in den Fällen anwendbar sein, in denen die Parteien aus Versehen einen höheren Betrag als vereinbart fakturiert haben, sowie dann, wenn die vor der Erfüllung geleisteten Anzahlungen wegen Nichterfüllung nur teilweise zurückgezahlt werden. Zur Verminderung der administrativen Lasten der Steuerzahler erweitert die Gesetzesvorlage den Kreis derjenigen Steuerzahler, die nicht zur Selbstrevision verpflichtet sind. So werden die Steuerzahler nicht verpflichtet sein, den Betrag der zu zahlenden Steuer durch eine Selbstrevision zu korrigieren, wenn dieser Betrag nicht wegen der Minderung der Steuerbemessungsgrundlage, sondern zum Beispiel wegen der falschen Anwendung eines höheren Steuersatzes niedriger ausfällt.
- Die abzugsfähige Steuer darf künftig nur innerhalb der Verjährungsfrist in der Erklärung berücksichtigt werden. So werden Steuerzahler auch nur innerhalb der Verjährungsfrist die Möglichkeit haben, die abzugsfähige Steuer vorzutragen. Sollten also die Steuerzahler die abzugsfähige Steuer nicht innerhalb der Verjährungsfrist zurückfordern, mit der zu zahlenden Steuer verrechnen oder die Überführung dieses Betrags auf ein anderes Konto beantragen, wird dieser Betrag „verlorengehen“.
- Die Sachanlagen werden einheitlich in der letzten Steuerfestsetzungsperiode des Kalenderjahres zu berichtigen sein.
- Die Steuerbehörde hat auf ihrer Internetseite Informationen darüber zu veröffentlichen, ob die einzelnen Steuerzahler die Möglichkeit in Anspruch genommen haben, die Steuerzahlung in Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien zu wählen.

- Die umsatzsteuerliche Behandlung einzelner Geschäfte im Verfahren mit einem sog. Steuerlager wird geändert und dadurch vereinfacht. Ab 2012 wird bei den steuerfrei verkauften Waren, die mit Bestimmung für den Verkauf im Inland ausgelagert werden, nicht der letzte Verkäufer vor der Auslagerung, sondern diejenige Partei zur Steuerzahlung verpflichtet sein, die die Auslagerung der Waren veranlasst hat.
- Eine Rechnung wird zukünftig auch dann auszustellen sein, wenn ein Geschäft außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Umsatzsteuergesetzes anfällt, aber sich der Sitz bzw. die Betriebsstätte, der/die am unmittelbarsten durch das Geschäft betroffen ist, im Inland befindet.
- Empfänger von elektronischen Rechnungen haben in Zukunft die Ausstellung von elektronischen Rechnungen unabhängig von der angewandten Methode zu akzeptieren.
- In der Gesetzesvorlage ist festgehalten, wer als ein in maßgebendem Umfang landwirtschaftliche Tätigkeiten ausübender Steuerzahler angesehen wird.
- Auch diejenigen Steuerzahler, die bisher nicht verpflichtet waren, Umsatzsteuererklärungen einzureichen, werden zur Einreichung von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet, wenn sie in der jeweiligen Periode eine zusammenfassende Meldung einzureichen haben.
- Steuerzahler, die auf der Grundlage ihrer Tätigkeiten ständig Steuer zurückfordern können, werden weiterhin die Möglichkeit haben, eine häufigere Einreichung der Umsatzsteuererklärungen zu beantragen.
- Für Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen wird nicht der Gegenwert dieser Geschäfte, sondern der marktübliche Preis bei der Berechnung des bei der anteilmäßigen Ermittlung des anzuwendenden Anteils zu berücksichtigen sein.

Sollten Sie Fragen zu den oben dargestellten Themen haben, können Sie sich gerne an Ihren üblichen Ansprechpartner bzw. an Herrn Dr. László Elkán (Tel.: +36 1 461 9233, E-Mail: laszlo.elkan@hu.pwc.com) wenden.

Die steuerlichen Änderungen werden wir in den nachfolgenden Ausgaben des Tax and Legal Alert, in unserer Steuerkonferenz am 1. Dezember sowie in unseren Steuerseminaren ausführlich behandeln.

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 469 • 28 October 2011

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Magyarorszáig Kft. Und Réti, Antall & Partners Law Firm, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2011 PricewaterhouseCoopers Magyarorszáig Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Magyarorszáig Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

